Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 (Beilage zur 45. Sitzung (26.03.1858))

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 26. März 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beifolgenden Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. VIII.) zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. März 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Reg.-Bl. 1832, Nr. VIII. Seite 81) erhält folgende Zusätze:

§. 81. h.

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verflossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.-R.-S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

§. 89. a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 89. b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Artikel II.

Der §. 91 des obigen Gesetzes (Artikel I.) wird abgeändert, wie folgt:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Ackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Zu Artikel I.

§. 81 h.

Der größere Theil der Gemeinden muß die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben durch Gemeindesteuern (Umlagen) aufbringen. Von der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung derselben hängt daher wesentlich ein geordneter Zustand des Haushalts in diesen Gemeinden ab.

Die gehörige Beitreibung der Gemeindeausstände ist aber wieder dadurch bedingt, daß ihre Sicherung ermöglicht werde. Dieß kann am einfachsten dadurch geschehen, daß der Gemeinde für die für ihre Zwecke zu erhebenden Steuern das gleiche Vorzugsrecht eingeräumt wird, welches der Staat für seine Steuern nach dem Landrechte schon genießt, da jede andere Art der Sicherung dieser auf öffentliche Rechte beruhenden Abgaben als zum mindesten zweifelhaft erscheint.

§. 89 a. und b.

Es liegt im allgemeinen volkswirthschaftlichen wie auch im besondern finanziellen Interesse der Gemeinden, daß ihnen wirksame Befugnisse in die Hände gelegt werden, damit die Almenden ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Als solche wurden wiederholt erkannt:

1) daß die Almendstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderaths verpachtet werden können,
2) daß es dem Letzteren zustehe, den Bürgern, welche ihre Almenden im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß gegen die hierüber ergehenden Entschließungen der Gemeindebehörden der Recurs an die Staatsverwaltungsstellen zuläßig ist, wodurch jede etwaige Härte beseitigt werden kann.

Zu Artikel II.

Der §. 91 erhält durch die neue Fassung zwei Aenderungen:

1) der Ertrag von Einem Morgen Gelände und zwei Klafter Bürgerholz bleiben auch künftig wie bisher vom Zugriff für Forderungen Dritter frei; ein solcher Zugriff findet aber nach dem Entwurfe statt für die Forderungen der Gemeinde.
2) Es wird der Letzteren überdieß auch der Ertrag aller dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht eingeräumt.

Hiernach bleibt dem Bürger gegenüber dritten Gläubigern ein beträchtlicher Theil seines Bürgergenusses als Competenz.

Begründung.

Zu Artikel I.

§. 81 b.

Der größere Teil der Gemeinden muß die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Gemeindesteuern (Umlagen) aufbringen. Eine so ausgiebige und verhältnismäßige Belastung ordnet daher natürlich an größerer Umfang der Gemeinden an.

Die gerechte Verteilung der Gemeindeausgaben ist aber weiter deshalb bedeutsam, weil der Steuerzug möglich wird. Zwei Dinge sind am vielfachen Anreiz gebildet: daß die Gemeinden für die ihr Gebiet in jeder besten Steuern das gleiche Steuerzeitel eingehaben wird, welches der Staat für seine Steuern und den Gemeinde [illegible] zu [illegible] mit der Erhebung dieser auf [illegible] Steuer [illegible] als zum [illegible] gestatten.

§. 89 a. und b.

Die [illegible] Gemeinden [illegible] auch die [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde [illegible] Gemeinde